

Wirtschaftskammerwahlen 2025

Wahlkundmachung

Freigegeben am 25.11.2024

Wahltag

Mittwoch, 12. März 2025
Donnerstag, 13. März 2025

I. Allgemeiner Teil

1. Ausschreibung der Wahlen und Besetzungen

Gemäß §§ 76, 78 Abs. 4 Z 3 und 84 Wirtschaftskammergesetz (WKG), BGBl. I Nr. 103/1998 in der Fassung BGBl. I Nr. 113/2022 und § 7 der Wirtschaftskammer-Wahlordnung (WKWO) werden mit dieser Kundmachung ausgeschrieben:

- a) die Wahlen sämtlicher Ausschüsse der Fachgruppen und die der Fachvertreter der Wirtschaftskammer Oberösterreich (Urwahlen)
- b) die Besetzung der Spartenvertretungen und der Spartenkonferenzen der Wirtschaftskammer Oberösterreich
- c) die Besetzung der Spartenvertretungen und der Spartenkonferenzen der Wirtschaftskammer Österreich*
- d) die Besetzung der Fachverbandsausschüsse der Wirtschaftskammer Österreich*

2. Wahlbehörden

a) Wahlbehörden bei der Wirtschaftskammer Oberösterreich

- Hauptwahlkommission

Zur Durchführung und Leitung der Wahlen und Besetzungen ist bei der Wirtschaftskammer Oberösterreich eine Hauptwahlkommission eingerichtet.

Die Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Oberösterreich hat ihren Sitz im Gebäude der Wirtschaftskammer Oberösterreich, 4020 Linz, Hessenplatz 3, Tel. +43(0)5 90 909 - 3151, Fax +43(0)5 90 909 - 3159 E-Mail: wahlbuero@wkoee.at

- Wahlkommissionen

Zur Feststellung der Stimmenzahl sowie der Vorzugsstimmen werden von der Hauptwahlkommission Wahlkommissionen für jede Sparte errichtet. Die Geschäftsstellen der Wahlkommissionen haben ihren Sitz bei der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission im Gebäude der Wirtschaftskammer Oberösterreich, 4020 Linz, Hessenplatz 3.

- Zweigwahlkommissionen

Für die Stimmabgabe werden von der Hauptwahlkommission in den Wahlorten Zweigwahlkommissionen errichtet. Die Wahlorte und Wahllokale sowie die jeweiligen Wahlzeiten sind im Anhang 1 angeführt.

b) Wahlbehörde bei der Wirtschaftskammer Österreich (WKÖ)*

Zur Durchführung und Leitung der Besetzungen der Spartenvertretungen und der Spartenkonferenzen der Wirtschaftskammer Österreich sowie der Besetzungen der Fachverbandsausschüsse ist bei der Wirtschaftskammer Österreich eine Hauptwahlkommission eingerichtet. Die Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Österreich hat ihren Sitz im Gebäude der Wirtschaftskammer Österreich, 1045 Wien, Wiedner Hauptstraße 63, Zimmer A8 03, Tel. +43(0)5 90 900 - 4082, Fax +43(0)5 90 900 - 296,

E-Mail: WKOE.Hauptwahlkommission@wko.at

3. Bürozeiten

a) Wirtschaftskammer Oberösterreich

Die Bürozeiten der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission sowie der Spartengeschäftsstellen, der Fachgruppengeschäftsstellen und der Bezirksstellen der Wirtschaftskammer Oberösterreich sind (ausgenommen gesetzliche Feiertage sowie 24.12.2024 und 31.12.2024):

Montag bis Donnerstag	7.30 bis 16.30 Uhr
Freitag	7.30 bis 13.30 Uhr

b) Wirtschaftskammer Österreich*

Die Bürozeiten der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Österreich sind (ausgenommen gesetzliche Feiertage sowie 24.12.2024 und 31.12.2024):

Montag bis Donnerstag	8.00 bis 16.30 Uhr
Freitag	8.00 bis 16.00 Uhr

II. Besonderer Teil

1. Wahlen der Fachgruppenausschüsse und der Fachvertreter der Wirtschaftskammer Oberösterreich (Urwahlen)

a) Wahltag

Als Wahltag und Wahlzeiten werden für alle Wahlsprengel nach Kategorien festgelegt:

Kategorie 1 - eintägig: Mittwoch, 12. März 2025, 7.30 bis 18.30 Uhr

Kategorie 2 - zweitägig: Mittwoch, 12. März 2025, 7.30 bis 18.30 Uhr und
Donnerstag, 13. März 2025, 7.30 bis 17.00 Uhr

Die Wahlorte und die Wahllokale sind aus dem Anhang 1 ersichtlich.

b) Aktives Wahlrecht und passives Wahlrecht

Aktives Wahlrecht

Aktiv wahlberechtigt sind die Mitglieder der Fachgruppe (Fachvertretung), sofern die das Wahlrecht begründende Berechtigung zum Stichtag 25. November 2024 nicht ruhend gemeldet ist. Inhaber von ruhenden Berechtigungen sind nur dann wahlberechtigt, wenn sie über Antrag in die Wählerliste aufgenommen werden. Innerhalb einer Fachgruppe (Fachvertretung) hat jeder Wahlberechtigte nur eine Stimme. Voraussetzung für die Zulassung zur Stimmabgabe ist die Eintragung in die Wählerliste. Juristische Personen und sonstige Rechtsträger haben zur Ausübung des Wahlrechts einen Gesellschafter, einen Geschäftsführer, ein Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglied oder einen Prokuristen zu bevollmächtigen.

Vom aktiven Wahlrecht ausgeschlossen sind Personen, die am Stichtag das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sowie Personen, die wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe rechtskräftig verurteilt wurden, bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Vollstreckung der Strafe (dem Vollzug oder Wegfall einer mit der Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahme), im Falle der Verbüßung der Strafe durch Anrechnung einer Vorhaft mit Rechtskraft des Urteils, oder sonst vom Wahlrecht zum Nationalrat ausgeschlossen sind oder bei Besitz der Staatsbürgerschaft ausgeschlossen wären.

Ausgeschlossen sind ferner alle physischen und juristischen Personen und sonstigen Rechtsträger, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren mit Ausnahme eines Sanierungsverfahrens mit Eigenverwaltung eröffnet ist oder bei denen innerhalb der letzten zwei Jahre ein Insolvenzverfahren mangels kostendeckenden Vermögens nicht eröffnet oder aufgehoben wurde.

Passives Wahlrecht

Siehe Teil II Z 5 lit. d

c) Die Wählerlisten

Für jede Fachgruppe und Fachvertretung ist eine Wählerliste zu erstellen.

Die Wählerlisten liegen ab 25. November 2024 in der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Oberösterreich, in den Geschäftsstellen der Fachgruppen (Fachvertretungen) in der Wirtschaftskammer Oberösterreich und in den Wirtschaftskammer-Betriebsstellen während der Bürozeiten zur Einsichtnahme auf.

Einspruchsrecht

Jedem in der betreffenden Fachgruppe oder Fachvertretung Wahlberechtigten steht in der Zeit zwischen 25. November 2024 und 5. Dezember 2024 das Recht des Einspruches wegen der Aufnahme vermeintlich Nichtwahlberechtigter oder wegen der Nichtaufnahme vermeintlich Wahlberechtigter zu. Das Einspruchsrecht steht dem vermeintlich Wahlberechtigten auch hinsichtlich seiner eigenen Nichtaufnahme in die Wählerliste zu. Die Zustellungsbevollmächtigten jener Wählergruppen, die in der abgelaufenen Funktionsperiode im Wirtschaftsparlament der Wirtschaftskammer Oberösterreich vertreten waren, sind ebenfalls zur Einbringung von Einsprüchen berechtigt. Der Einspruch hat die für die Identifikation des Wahlberechtigten erforderlichen Angaben zu enthalten und ist schriftlich bei der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Oberösterreich einzubringen. Jeder Einspruch ist zu begründen und darf nur gegen die Aufnahme oder Nichtaufnahme einer einzelnen (physischen oder juristischen) Person oder eines sonstigen Rechtsträgers gerichtet sein. Einwendungen der Betroffenen können nur berücksichtigt werden, wenn sie bis spätestens am 16. Dezember 2024, 12.00 Uhr, in der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Oberösterreich schriftlich einlangen.

Ruhende Berechtigungen

Mitglieder, deren Berechtigung(en) am Stichtag der Wahl (25. November 2024) ruhend gemeldet ist (sind), können zwischen 25. November 2024 und 5. Dezember 2024 bei der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Oberösterreich einen entsprechend unterzeichneten, schriftlichen Antrag auf Aufnahme in die Wählerliste(n) stellen. Ein solcher Antrag kann auch unter <https://Aufnahmeantrag.wko.at/> unter Verwendung einer digitalen Signatur gestellt werden.

Einsprüche gegen die Aufnahme oder Nichtaufnahme in die Wählerliste(n) sowie Anträge von Inhabern ruhender Berechtigungen auf Aufnahme in die Wählerliste(n) müssen binnen 10 Tagen nach Auflage der Wählerlisten (somit bis 5. Dezember 2024, 16.30 Uhr) in der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Oberösterreich eingelangt sein. Verspätet eingelangte Einsprüche und Anträge bleiben unberücksichtigt.

d) Wahlvorschläge

Einbringung

Wahlvorschläge können - einzeln für jede Fachgruppe (Fachvertretung) - bis spätestens sieben Wochen vor dem ersten möglichen Wahltag, somit in der Zeit von 25. November 2024, 7.30 Uhr bis 20. Jänner 2025, 12.00 Uhr, schriftlich bei der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Oberösterreich während der Bürozeiten eingebracht werden.

Formalerfordernisse für die Einbringung

Jeder Wahlvorschlag hat für jeden Bewerber zu enthalten:

Zu- und Vorname, Geburtsdatum, Namen (die Firma) und die Anschrift des Unternehmens und die Mitgliedsnummer des Bewerbers oder des Unternehmens, das der Bewerber vertritt.

Die Zustimmung jedes Bewerbers zu seiner Aufnahme in den Wahlvorschlag ist durch eine Zustimmungserklärung nachzuweisen; diese hat neben dem Namen des Bewerbers in Klarschrift auch die Mitgliedsnummer und die Unterschrift des Bewerbers zu enthalten (Zustimmungserklärung).

Vertreter von juristischen Personen oder sonstigen Rechtsträgern benötigen für die Aufnahme in den Wahlvorschlag eine firmenmäßig gezeichnete Einverständniserklärung, die den Namen des Bewerbers in Klarschrift, die Mitgliedsnummer, den Firmenwortlaut der juristischen Person oder des sonstigen Rechtsträgers und die Bezeichnung der Funktion des Bewerbers im Sinne des § 85 Abs. 4 WKG in der betreffenden juristischen Person oder dem sonstigen Rechtsträger enthält. Die Einverständniserklärung ist unwiderruflich, sie erlischt jedoch mit dem Ausscheiden des Mandatars (Bewerbers) aus der betreffenden juristischen Person oder dem sonstigen Rechtsträger.

Jeder Wahlvorschlag hat eine von den gemäß § 89 Abs. 6 WKG von der Hauptwahlkommission bei der Bundeskammer zu reihenden oder den bereits eingereichten Wahlvorschlägen eindeutig unterscheidbare Bezeichnung zu führen. Fehlt eine solche Bezeichnung, so wird der Wahlvorschlag nach dem Listenführer, das ist der an erster Stelle vorgeschlagene Bewerber, benannt. Auf jedem Wahlvorschlag sind, sofern ein eigener Zustellungsbevollmächtigter namhaft gemacht wird, dessen Name und Zustelladresse anzugeben.

Unterstützer

Wahlvorschläge müssen von wahlberechtigten (in die Wählerliste eingetragenen) Mitgliedern der jeweiligen Fachorganisation unterstützt werden (Unterstützungserklärungen).

Die Anzahl der erforderlichen Unterstützer ist aus dem Anhang 2 ersichtlich.

Die Unterstützungserklärung hat zu enthalten:

Name des Unterstützers in Klarschrift, Mitgliedsnummer und Unterschrift des Unterstützers (bzw. firmenmäßige Fertigung).

Widerruf von Erklärungen

Einverständnis-, Zustimmung- oder Unterstützungserklärungen können nur formell durch gesondertes Schreiben unter Angabe des jeweils betroffenen Wahl-(Besetzungs-)vorschlags und unter Angabe des Organs, für das dieser eingebracht wird, vor dem Einlangen des jeweiligen Wahl-(Besetzungs-)vorschlags bei der Hauptwahlkommission gegenüber dieser widerrufen werden. Auf Einverständnis-, Zustimmung- oder Unterstützungserklärungen angebrachte Widerrufe anderer Einverständnis-, Zustimmung- oder Unterstützungserklärungen sind unbeachtlich.

e) Änderung von Wahlvorschlägen

Änderungen im Wahlvorschlag oder dessen Zurückziehung sind bis spätestens 27. Jänner 2025, 24.00 Uhr, der Hauptwahlkommission schriftlich anzuzeigen. Änderungen im Wahlvorschlag durch Neuaufnahme von Wahlwerbern und die Zurückziehung des Wahlvorschlages müssen von mehr als der Hälfte der Unterstützer gefertigt sein.

f) Mängelbehebung

Die von der Hauptwahlkommission festgestellten Mängel sind vom Zustellungsbevollmächtigten innerhalb der von der Hauptwahlkommission gemäß § 89 Abs. 1 WKG gesetzten Frist von einer Woche ab Mitteilung der Mängel zu beheben.

Die Mitteilung der von der Hauptwahlkommission festgestellten Mängel erfolgt durch die Bereithaltung des Mitteilungsschreibens für den jeweiligen Zustellungsbevollmächtigten oder eine von diesem bevollmächtigte Person zur persönlichen und zur elektronischen Abholung in der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Oberösterreich ab 24. Jänner 2025, 12.00 Uhr. Die Zustellung des Mitteilungsschreibens gilt als mit diesem Zeitpunkt bewirkt. Zur elektronischen Abholung wird den Zustellungsbevollmächtigten ein Zugangscode zur Verfügung gestellt.

Kein verbesserungsfähiger Mangel hinsichtlich des Wahlvorschlags (§ 89 Abs. 3 WKG) oder hinsichtlich einzelner Bewerber liegt insbesondere dann vor, wenn der Vorschlag verspätet eingereicht wird, auf dem Vorschlag kein wählbarer Bewerber aufscheint, eine erforderliche Zustimmungs-, Einverständnis- oder Unterstützungserklärung fehlt, eine erforderliche Zustimmungs- oder Unterstützungserklärung nicht ordnungsgemäß eigenhändig unterfertigt ist oder nicht von einer wahlberechtigten Person stammt, eine erforderliche Einverständniserklärung nicht von (einer) vertretungsbefugten Person(en) gefertigt ist oder wenn aus einer Zustimmungs-, Einverständnis- oder Unterstützungserklärung nicht hervorgeht, für welchen Vorschlag diese gilt.

Die Frist zur Mängelbehebung endet am 31. Jänner 2025, 12.00 Uhr. Die Mängelbehebungen müssen spätestens bis zu diesem Zeitpunkt schriftlich in der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Oberösterreich eingelangt sein.

g) Verlautbarung der Wahlvorschläge

Die eingereichten gültigen Wahlvorschläge werden im Internet unter <http://www.wko.at/wahl> am 4. Februar 2025 verlautbart. Die Wahlvorschläge liegen außerdem in der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission und der Kammerdirektion zwischen 3. März 2025 und 7. März 2025 während der Bürozeiten zur Einsichtnahme auf.

h) Wahlkarten

Jeder Wahlberechtigte hat einen Anspruch auf Ausstellung einer Wahlkarte. Anträge auf Ausstellung einer Wahlkarte können bei der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Oberösterreich während der Bürozeiten in der Zeit von 25. November 2024 bis 5. März 2025 (bei postalischer Zusendung der Wahlkarte), bei Abholung vor Ort bis 11. März 2025 gestellt werden.

Bei persönlichen Anträgen ist die Identität durch einen amtlichen Lichtbildausweis nachzuweisen, bei schriftlichen Anträgen ist die Legitimierung des Antragstellers insbesondere auch durch persönliche Unterschrift oder firmenmäßige Fertigung glaubhaft zu machen. Wahlkarten können nur vom Inhaber des Einzelunternehmens persönlich und bei juristischen Personen und sonstigen Rechtsträgern durch den stimmberechtigten Bevollmächtigten im Sinne des § 85 Abs. 2 WKG in der Zeit zwischen 7. Februar 2025 und 11. März 2025 während der Bürozeiten in der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Oberösterreich abgeholt werden.

Bei einer vom Antragsteller verlangten postalischen Zusendung trägt dieser das Risiko des verspäteten Einlangens. Bis 5. März 2025 kann ein Wahlkartenantrag auch unter <https://wahlkartenantrag.wko.at> unter Verwendung einer digitalen Signatur gestellt werden.

Wahlkarten müssen bis 13. März 2025, 17.00 Uhr, in der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Oberösterreich eingelangt sein, widrigenfalls sie nicht berücksichtigt werden.

Wahlberechtigte, die eine Wahlkarte übermittelt bekommen haben, ihr Wahlrecht mittels dieser jedoch nicht ausgeübt haben, können die Stimmabgabe auch bei der zuständigen Zweigwahlkommission vornehmen.

i) Stimmabgabe

Zur Stimmabgabe dürfen nur Wähler zugelassen werden, die in der Wählerliste eingetragen sind und ihr Wahlrecht nicht schon mittels Wahlkarte ausgeübt haben.

Die Stimmabgabe ist ausschließlich in der jeweils zuständigen Zweigwahlkommission während der Wahlzeiten möglich.

Das Wahlrecht ist durch den Wahlberechtigten persönlich auszuüben. Körper- oder sinnesbehinderte Wähler dürfen sich von einer Person, die sie selbst auswählen können und gegenüber dem Wahlleiter bestätigen müssen, führen und sich bei der Wahlhandlung helfen lassen. Von diesen Fällen abgesehen, darf eine Wahlzelle jeweils nur von einer Person betreten werden. Juristische Personen und sonstige Rechtsträger haben zur Ausübung des Wahlrechts einen Gesellschafter, ein Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglied, einen Geschäftsführer oder einen Prokuristen zu bevollmächtigen. Die bevollmächtigte physische Person hat bei der Ausübung des Wahlrechts einen Lichtbildausweis und eine auf ihren Namen lautende firmenmäßig gezeichnete Vollmacht vorzulegen. Bevollmächtigte Personen müssen am Stichtag das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Jeder Wähler hat der Zweigwahlkommission seinen Namen, den Namen der juristischen Person oder des sonstigen Rechtsträgers, für die (den) er das Wahlrecht ausübt, zu nennen und seine Identität, sofern er nicht mindestens einem Mitglied der Zweigwahlkommission persönlich bekannt ist, durch einen amtlichen Lichtbildausweis nachzuweisen.

Die Stimmabgabe ist ausschließlich mit dem auf Anordnung der Hauptwahlkommission hergestellten Stimmzettel zulässig.

Der Wähler erhält für jede Fachgruppe (Fachvertretung), für die er wahlberechtigt ist, einen Stimmzettel mit einem Wahlkuvert.

Der Wähler hat sich anschließend in die Wahlzelle zu begeben, die Wahl durchzuführen und den Stimmzettel in das jeweilige Wahlkuvert zu geben. Danach ist das Wahlkuvert (sind die Wahlkuverts) dem Wahlleiter zu übergeben, der es (sie) - nach der Prüfung, ob die Anzahl der ausgegebenen Wahlkuverts mit der der übernommenen übereinstimmt - ungeöffnet in die Wahlurne gibt. Ein Stimmzettel ist gültig ausgefüllt, wenn aus ihm eindeutig zu erkennen ist, welche Wählergruppe der Wähler wählen wollte.

Vorzugsstimme

Der Wähler kann auf dem Stimmzettel den Namen eines bestimmten Bewerbers der von ihm gewählten Wählergruppe eintragen (Vorzugsstimme). Dies kann auch durch Angabe der Ziffer, die der Bewerber auf dem Wahlvorschlag erhalten hat, erfolgen. Es kann nur eine Vorzugsstimme gültig abgegeben werden. Die Abgabe einer Vorzugsstimme gilt nur für die vom Wähler gewählte Wählergruppe.

2. Besetzung der Spartenvertretungen und der Spartenkonferenzen der Wirtschaftskammer Oberösterreich

2.1 Besetzung der Spartenvertretungen

a) Berechtigung zur Einreichung eines Besetzungsvorschlages

Die Zustellungsbevollmächtigten jener Wählergruppen, die bei den Urwahlen in der betreffenden Sparte zumindest ein Mandat erreicht haben, können schriftlich einen Besetzungsvorschlag bei der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Oberösterreich einreichen.

Vereinigung von Wählergruppen und Zurechnung von Mandaten

Die Zustellungsbevollmächtigten jener Wählergruppen, die berechtigt sind, einen Besetzungsvorschlag einzureichen, können der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Oberösterreich bis 17. März 2025, 16.30 Uhr, auch mitteilen, dass die Wählergruppe

a) sich für die Besetzung der Spartenvertretung mit einer anderen Wählergruppe vereinigt und dass von dieser (vereinigten) Wählergruppe ein Besetzungsvorschlag eingebracht wird oder

b) das Mandat (die Mandate), welche(s) sie bei der Urwahl in der betreffenden Sparte erreicht hat, einer oder mehreren anderen Wählergruppe(n), die einen Besetzungsvorschlag einbringt (einbringen), zurechnen lässt.

Oben genannte Mitteilungen sind ab dem Zeitpunkt ihres Einlangens in der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission unwiderruflich.

b) Besetzungsvorschläge

Die Besetzungsvorschläge sind vom 14. März 2025, 7.30 Uhr bis spätestens 27. März 2025, 16.30 Uhr, während der Bürozeiten in der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Oberösterreich einzubringen.

Für die Einbringung eines Besetzungsvorschlages gelten die für die Einbringung eines Wahlvorschlages geltenden Bestimmungen sinngemäß (Teil II Z 1 lit. d).

Auch für die Zustimmungs- und Einverständniserklärungen sowie für die Bezeichnung der Besetzungsvorschläge sind die in diesem Abschnitt angeführten Bestimmungen sinngemäß anzuwenden. Unterstützungserklärungen sind nicht erforderlich.

c) Passives Wahlrecht

Siehe Teil II Z 5 lit. d

2.2 Besetzung der Spartenkonferenzen

a) Berechtigung zur Einreichung eines Besetzungsvorschlages

Die Zustellungsbevollmächtigten jener Wählergruppen, die bei den Urwahlen in der betreffenden Sparte zumindest ein Mandat erreicht haben, können schriftlich einen Besetzungsvorschlag bei der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Oberösterreich einreichen.

Vereinigung von Wählergruppen und Zurechnung von Mandaten

Die Zustellungsbevollmächtigten jener Wählergruppen, die berechtigt sind, einen Besetzungsvorschlag einzureichen, können der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Oberösterreich bis 17. März 2025, 16.30 Uhr, auch mitteilen, dass die Wählergruppe

a) sich für die Besetzung der Spartenkonferenz mit einer anderen Wählergruppe vereinigt und dass von dieser (vereinigten) Wählergruppe ein Besetzungsvorschlag eingebracht wird oder

b) das Mandat (die Mandate), welche(s) sie bei der Urwahl in der betreffenden Sparte erreicht hat, einer oder mehreren anderen Wählergruppe(n), die einen Besetzungsvorschlag einbringt (einbringen), zurechnen lässt.

Oben genannte Mitteilungen sind ab dem Zeitpunkt ihres Einlangens in der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission unwiderruflich. Eine solche Mitteilung ist nur dann zu berücksichtigen, wenn eine idente Mitteilung zu Punkt 2.1 (Besetzung der Spartenvertretungen) vorliegt oder abgegeben wird.

b) Besetzungsvorschläge

Die Besetzungsvorschläge sind vom 14. März 2025, 7.30 Uhr bis spätestens 27. März 2025, 16.30 Uhr, während der Bürozeiten in der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Oberösterreich einzubringen.

Für die Einbringung eines Besetzungsvorschlages gelten die für die Einbringung eines Wahlvorschlages geltenden Bestimmungen sinngemäß (Teil II Z 1 lit. d).

Auch für die Zustimmung- und Einverständniserklärungen sowie für die Bezeichnung der Besetzungsvorschläge sind die in diesem Abschnitt angeführten Bestimmungen sinngemäß anzuwenden. Unterstützungserklärungen sind nicht erforderlich.

c) Passives Wahlrecht

Siehe Teil II Z 5 lit. d

2.3 Mängelbehebung

Die von der Hauptwahlkommission festgestellten Mängel sind vom Zustellungsbevollmächtigten innerhalb der von der Hauptwahlkommission gesetzten Frist von einer Woche ab Mitteilung der Mängel zu beheben.

Die Mitteilung der von der Hauptwahlkommission festgestellten Mängel erfolgt durch die Bereithaltung des Mitteilungsschreibens für den jeweiligen Zustellungsbevollmächtigten oder eine von diesem bevollmächtigte Person zur persönlichen und zur elektronischen Abholung in der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Oberösterreich ab

28. März 2025, 12.00 Uhr. Die Zustellung des Mitteilungsschreibens gilt als mit diesem Zeitpunkt bewirkt. Zur elektronischen Abholung wird den Zustellungsbevollmächtigten ein Zugangscode zur Verfügung gestellt.

Die Frist zur Mängelbehebung endet am 4. April 2025, 12.00 Uhr. Die Mängelbehebungen müssen spätestens bis zu diesem Zeitpunkt schriftlich in der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Oberösterreich eingelangt sein.

3. Besetzung der Spartenvertretungen und der Spartenkonferenzen der Wirtschaftskammer Österreich*

3.1 Besetzung der Spartenvertretungen

a) Berechtigung für die Einreichung eines Besetzungsvorschlages

Die Zustellungsbevollmächtigten jener Wählergruppen, die bei den Urwahlen in der betreffenden Sparte zumindest ein Mandat erreicht haben, können schriftlich einen Besetzungsvorschlag bei der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Österreich einreichen. Hat eine Wählergruppe eine Bundesorganisation, ist der Besetzungsvorschlag von dieser einzubringen.

Vereinigung von Wählergruppen und Zurechnung von Mandaten

Die Zustellungsbevollmächtigten jener Wählergruppen, die berechtigt sind, einen Besetzungsvorschlag einzureichen, können der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Österreich bis spätestens 17. März 2025, 16.30 Uhr, auch mitteilen, dass die Wählergruppe

a) sich für die Besetzung der Spartenvertretung mit einer anderen Wählergruppe vereinigt und dass von dieser (vereinigten) Wählergruppe ein Besetzungsvorschlag eingebracht wird oder

b) das Mandat (die Mandate), welche(s) sie bei der Urwahl in der betreffenden Sparte erreicht hat, einer oder mehreren anderen Wählergruppe(n) die einen Besetzungsvorschlag einbringt (einbringen), zurechnen lässt.

Oben genannte Mitteilungen sind ab dem Zeitpunkt ihres Einlangens in der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission unwiderruflich.

b) Besetzungsvorschläge

Die Besetzungsvorschläge sind vom 18. März 2025, 8.00 Uhr, bis spätestens 24. April 2025, 16.30 Uhr, während der Bürozeiten in der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Österreich einzubringen.

Für die Einbringung eines Besetzungsvorschlages gelten die für die Einbringung eines Wahlvorschlages geltenden Bestimmungen sinngemäß (Teil II Z 1 lit. d).

Auch für die Zustimmung- und Einverständniserklärungen sowie für die Bezeichnung der Besetzungsvorschläge sind die in diesem Abschnitt angeführten Bestimmungen sinngemäß anzuwenden. Unterstützungserklärungen sind nicht erforderlich.

c) Passives Wahlrecht

Siehe Teil II Z 5 lit. d

3.2 Besetzung der Spartenkonferenzen

a) Berechtigung für die Einreichung eines Besetzungsvorschlages

Die Zustellungsbevollmächtigten jener Wählergruppen, die bei den Urwahlen in der betreffenden Sparte zumindest ein Mandat erreicht haben, können schriftlich einen Besetzungsvorschlag bei der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Österreich einreichen. Hat eine Wählergruppe eine Bundesorganisation, ist der Besetzungsvorschlag von dieser einzubringen.

Vereinigung von Wählergruppen und Zurechnung von Mandaten

Die Zustellungsbevollmächtigten jener Wählergruppen, die berechtigt sind, einen Besetzungsvorschlag einzureichen, können der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Österreich bis spätestens 17. März 2025, 16.30 Uhr, auch mitteilen, dass die Wählergruppe

a) sich für die Besetzung der Spartenkonferenz mit einer anderen Wählergruppe vereinigt und dass von dieser (vereinigten) Wählergruppe ein Besetzungsvorschlag eingebracht wird oder

b) das Mandat (die Mandate), welche(s) sie bei der Urwahl in der betreffenden Sparte erreicht hat, einer oder mehreren anderen Wählergruppe(n), die einen Besetzungsvorschlag einbringt (einbringen), zurechnen lässt.

Oben genannte Mitteilungen sind ab dem Zeitpunkt ihres Einlangens in der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission unwiderruflich. Eine solche Mitteilung ist nur dann zu berücksichtigen, wenn eine idente Mitteilung zu Punkt 3.1 (Besetzung der Spartenvertretungen) vorliegt oder abgegeben wird.

b) Besetzungsvorschläge

Die Besetzungsvorschläge sind vom 18. März 2025, 8.00 Uhr, bis spätestens 24. April 2025, 16.30 Uhr, während der Bürozeiten in der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Österreich einzubringen.

Für die Einbringung eines Besetzungsvorschlages gelten die für die Einbringung eines Wahlvorschlages geltenden Bestimmungen sinngemäß (Teil II Z 1 lit. d).

Auch für die Zustimmungs- und Einverständniserklärungen sowie für die Bezeichnung der Besetzungsvorschläge sind die in diesem Abschnitt angeführten Bestimmungen sinngemäß anzuwenden. Unterstützungserklärungen sind nicht erforderlich.

c) Passives Wahlrecht

Siehe Teil II Z 5 lit. d

3.3 Mängelbehebung

Die von der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Österreich festgestellten Mängel sind vom Zustellungsbevollmächtigten innerhalb der von der Hauptwahlkommission gesetzten Frist von einer Woche ab Mitteilung der Mängel zu beheben. Die Mitteilung der von der Hauptwahlkommission festgestellten Mängel erfolgt durch die Bereithaltung des Mitteilungsschreibens für den jeweiligen Zustellungsbevollmächtigten oder eine von diesem bevollmächtigte Person zur persönlichen und zur elektronischen Abholung in der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Österreich ab 28. April 2025, 8.00 Uhr. Die Zustellung des Mitteilungsschreibens gilt als mit diesem Zeitpunkt bewirkt. Zur elektronischen Abholung wird den Zustellungsbevollmächtigten ein Zugangscode zur Verfügung gestellt.

Die Frist zur Mängelbehebung endet am 5. Mai 2025, 16.30 Uhr. Die Mängelbehebungen müssen spätestens bis zu diesem Zeitpunkt schriftlich in der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Österreich eingelangt sein.

4. Besetzung der Fachverbandsausschüsse*

a) Berechtigung für die Einreichung eines Besetzungsvorschlages

Die Zustellungsbevollmächtigten jener Wählergruppen, die bei den Urwahlen der in den Wirkungsbereich des jeweiligen Fachverbandes fallenden Fachgruppen (Fachvertretungen) Mandate erreicht haben, können schriftlich einen Besetzungsvorschlag bei der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Österreich einreichen. Hat eine Wählergruppe eine Bundesorganisation, ist der Besetzungsvorschlag von dieser einzubringen.

Vereinigung von Wählergruppen und Zurechnung von Mandaten

Die Zustellungsbevollmächtigten jener Wählergruppen, die berechtigt sind, einen Besetzungsvorschlag einzureichen, können der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Österreich bis spätestens 17. März 2025, 16.30 Uhr, auch mitteilen, dass die Wählergruppe

a) sich für die Besetzung des Fachverbandsausschusses mit einer anderen Wählergruppe vereinigt und dass von dieser (vereinigten) Wählergruppe ein Besetzungsvorschlag eingebracht wird oder

b) das Mandat (die Mandate), welche(s) sie bei der Urwahl in den betreffenden Fachgruppen (Fachvertretungen) erreicht hat, einer oder mehreren anderen Wählergruppe(n), die einen Besetzungsvorschlag einbringt (einbringen), zurechnen lässt, wobei sie diesfalls auch bekanntzugeben hat, welches der zugerechneten Mandate einer Person zugewiesen ist, die eine Funktion als Obmann einer Fachgruppe (Vorsitzender der Fachvertreter) inne hat.

Oben genannte Mitteilungen sind ab dem Zeitpunkt ihres Einlangens in der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission unwiderruflich.

b) Besetzungsvorschläge

Die Besetzungsvorschläge sind in der Zeit vom 5. Mai 2025 bis 12. Mai 2025 während der Bürozeiten in der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Österreich einzubringen. Für die Einbringung eines Besetzungsvorschlages gelten die für die Einbringung eines Wahlvorschlages geltenden Bestimmungen sinngemäß (Teil II Z 1 lit. d).

Auch für die Zustimmung- und Einverständniserklärungen sowie für die Bezeichnung der Besetzungsvorschläge sind die in diesem Abschnitt angeführten Bestimmungen sinngemäß anzuwenden. Unterstützungserklärungen sind nicht erforderlich.

c) Passives Wahlrecht

Siehe Teil II Z 5 lit. d

d) Mängelbehebung

Die von der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Österreich festgestellten Mängel sind vom Zustellungsbevollmächtigten innerhalb der von der Hauptwahlkommission gem. § 107 Abs. 4 WKG gesetzten Frist von einer Woche ab Mitteilung der Mängel zu beheben. Die Mitteilung der von der Hauptwahlkommission festgestellten Mängel erfolgt durch die Bereithaltung des Mitteilungsschreibens für den jeweiligen Zustellungsbevollmächtigten oder eine von diesem bevollmächtigte Person zur persönlichen und zur elektronischen Abholung in der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Österreich ab 19. Mai 2025, 8.00 Uhr. Die Zustellung des Mitteilungsschreibens gilt als mit diesem Zeitpunkt bewirkt. Zur elektronischen Abholung wird den Zustellungsbevollmächtigten ein Zugangscode zur Verfügung gestellt.

Die Frist zur Mängelbehebung endet am 26. Mai 2025, 16.30 Uhr. Die Mängelbehebungen müssen spätestens bis zu diesem Zeitpunkt schriftlich in der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Österreich eingelangt sein.

5. Allgemeine Inhalte

a) Organe und Mandatszahlen

Die zu wählenden (besetzenden) Organe sowie die Anzahl der bei den Wahlen (Besetzungen) jeweils zu vergebenden Mandate sind dem Anhang 2 zu entnehmen.

b) Zeitpunkte der Mängelmitteilungen

Die Mitteilung der Mängel von Wahl- und Besetzungsvorschlägen erfolgt durch die Bereithaltung des Mitteilungsschreibens für den jeweiligen Zustellungsbevollmächtigten oder eine von diesem bevollmächtigte Person zur persönlichen und zur elektronischen Abholung zu folgenden Zeitpunkten:

1. Wahlvorschläge für die Wahlen der Fachgruppenausschüsse und der Fachvertreter der Wirtschaftskammer Oberösterreich: 24. Jänner 2025, 12.00 Uhr
2. Besetzungsvorschläge für die Besetzung der Spartenvertretungen und der Spartenkonferenzen der Wirtschaftskammer Oberösterreich: 28. März 2025, 12.00 Uhr
3. Besetzungsvorschläge für die Besetzung der Spartenvertretungen und der Spartenkonferenzen der Wirtschaftskammer Österreich: 28. April 2025, 8.00 Uhr
4. Besetzungsvorschläge für die Besetzung der Fachverbandsausschüsse der Wirtschaftskammer Österreich: 19. Mai 2025, 8.00 Uhr

c) Anzahl der Bewerber

Wahl- und Besetzungsvorschläge müssen mindestens einen wählbaren Bewerber aufweisen und dürfen nicht mehr als doppelt so viele Bewerber enthalten als Mandate zur Vergabe gelangen.

d) Passives Wahlrecht

Wählbar sind alle wahlberechtigten Personen, wenn die das Wahlrecht begründende Berechtigung durch den Wahlwerber, die juristische Person oder den sonstigen Rechtsträger, deren (dessen) Vertreter gewählt werden soll, ausgeübt wird. Ein Ruhen der Berechtigung gilt als Nichtausübung; zur Ausübung eines Saisonbetriebes berechtigte Personen sind jedoch wählbar wenn die Berechtigung in den letzten zwölf Monaten vor dem Stichtag wenigstens zeitweise ausgeübt wurde und sie in der Wählerliste eingetragen sind.

Von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind alle wahlberechtigten Personen, die weder die österreichische Staatsbürgerschaft noch eine solche gemäß Art. I des Anpassungsprotokolles zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, BGBl. Nr. 910/1993, oder eine andere Staatsbürgerschaft besitzen, die im Falle der Gegenseitigkeit der österreichischen Staatsbürgerschaft gleich zu halten ist, physischen und juristischen Personen sowie sonstige Rechtsträger, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet ist oder bei denen innerhalb der letzten zwei Jahre ein Insolvenzverfahren mangels kostendeckenden Vermögens nicht eröffnet oder aufgehoben wurde.

Gegenseitigkeit liegt vor, wenn österreichische Staatsbürger hinsichtlich der Wählbarkeit für Funktionen in vergleichbaren Organisationen des betreffenden Staates mit dessen Staatsbürgern gleich behandelt werden. Die Vergleichbarkeit ist insbesondere nach dem Zweck der Mitgliedschaft und den Aufgaben zu beurteilen. Das Erweiterte Präsidium der Wirtschaftskammer Österreich hat mit Beschluss vom 26. Juni 2024 festgestellt, dass mit den im Anhang 3 angeführten Staaten Gegenseitigkeit besteht.

Bei juristischen Personen und sonstigen Rechtsträgern ist jeder Gesellschafter, jedes Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglied, jeder Geschäftsführer oder Prokurist der juristischen Person oder des sonstigen Rechtsträgers wählbar, sofern diese juristische Person oder der sonstige Rechtsträger für den Betreffenden eine firmenmäßig gezeichnete Einverständniserklärung ausstellt und auch der Vertreter die Voraussetzungen für die Wählbarkeit erbringt.

Auf Wahlvorschlägen dürfen nur solche Personen vorgeschlagen werden, die für die jeweilige Fachorganisation (Fachgruppe, Fachvertretung) passiv wahlberechtigt sind. Bei den Besetzungsvorschlägen für die Spartenvertretungen und Spartenkonferenzen ist das passive Wahlrecht gegeben, wenn der Wahlwerber für eine der Fachorganisationen der betreffenden Sparte passiv wahlberechtigt ist. Bei den Besetzungsvorschlägen für die Fachverbandsausschüsse muss der Wahlwerber in eine der zugehörigen Fachorganisationen (Fachgruppe, Fachvertretung) passiv wahlberechtigt sein. Ein Wahlwerber darf für einen Wahlkörper nur im Wahl- oder Besetzungsvorschlag einer Wählergruppe aufscheinen. Innerhalb einer Fachorganisation (Fachgruppe, Fachvertretung, Fachverband) ist jeder Wahlberechtigte nur einmal wählbar. Dies gilt gleichermaßen für Besetzungen von Spartenvertretungen und Spartenkonferenzen im Bereich der Landeskammern und der Bundeskammer.

e) Stichtag für die Wahlen und Besetzungen

Der Stichtag für die Wahlen und Besetzungen ist der 25. November 2024. Nach dem Stichtag bestimmen sich die Voraussetzungen für das aktive und passive Wahlrecht.

f) Anbringen bei Wahlbehörden

In den Fällen, in denen das Wirtschaftskammergesetz (WKG), die Wirtschaftskammer-Wahlordnung (WKWO) oder diese Verlautbarung vorsehen, dass Anbringen bei den Wahlbehörden schriftlich einzubringen sind, können diese auch mit Telefax oder im Wege automationsunterstützter Datenübertragung in einer für die Wahlbehörden lesbaren Form eingebracht werden. Diese Anbringen sind jedoch persönlich unterzeichnet zu übermitteln (eigenhändig unterfertigtes eingescanntes oder digital signiertes Dokument). Digitale Signaturen sind nur dann gültig, wenn das jeweilige Dokument nach der Aufbringung der elektronischen Signatur ohne Medienbruch, also unverändert und damit beispielsweise nicht als Fotokopie und/oder als Scan elektronisch übermittelt wird. Sofern in der Wahlkundmachung nichts anderes angeführt ist, sind alle Anbringen bei den Wahlbehörden innerhalb der Bürozeiten einzubringen.

g) Rechtzeitige Einbringung von Wahl- und Besetzungsvorschlägen

Das Risiko des rechtzeitigen Einlangens von Wahl- und Besetzungsvorschlägen sowie sonstiger Anbringen trägt in allen Fällen der Absender.

Verspätet eingebrachte Wahl- und Besetzungsvorschläge sowie sonstige Anbringen werden nicht berücksichtigt.

h) Verlautbarung der Wahlvorschläge

Die Verlautbarung der Wahlvorschläge erfolgt am 4. Februar 2025.

i) Sprachliche Gleichbehandlung

In dieser Kundmachung beziehen sich personenbezogene Bezeichnungen, die nur in männlicher Form angeführt sind, gleichermaßen auf alle Geschlechter. Bei der Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

III. Anhänge

Anhang 1: Wahlsprengel, Wahlorte, Wahllokale

Anhang 2: Organe und Mandatszahlen für Fachgruppen/Fachvertretungen (Wirtschaftskammer Oberösterreich) und Fachverbände (Wirtschaftskammer Österreich), die Anzahl der Wahlberechtigten je Fachgruppe/Fachvertretung und die für die jeweiligen Wahlvorschläge erforderliche Mindestzahl der Unterstützer sowie Mandatszahlen der Spartenvertretungen und Spartenkonferenzen (Wirtschaftskammer Österreich und Wirtschaftskammer Oberösterreich). Die Mandatszahlen für Fachvertretungen sind in Klammer gesetzt.

Anhang 3: Staaten, deren Staatsbürgern die Gegenseitigkeit im Sinne des § 73 Abs. 7 und 8 WKG zukommt.

Die Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Oberösterreich

Der Vorsitzende

Ing. Mag. Werner Kreisl

Die Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Österreich

Der Vorsitzende

SC Mag. Georg Konetzky

Die mit * gekennzeichneten Inhalte sind Verlautbarungen der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Österreich.

Anhang 1: Wahlorte, Wahllokale, Wahlzeiten

Durch die Zusammenlegung von ganz Oberösterreich zu einem Wahlsprengel kann grundsätzlich jeder Wähler in jeder Zweigwahlkommission innerhalb eines Bundeslandes seine Stimme abgeben. Folgende Wahlorte/Wahllokale stehen dafür zu den angegebenen Öffnungszeiten zur Verfügung:

Nr.	Wahlorte	Wahllokale	Wahlzeiten	Kategorie
Bezirk Linz Stadt				
101	Linz Nord (BH-Urfahr-Umgebung)	Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung	12.03.2025 07:30 - 18:30	1
102	Linz-Mitte 1 (WKO-Hessenplatz)	WKO Oberösterreich	12.03.2025 07:30 - 18:30 13.03.2025 07:30 - 17:00	2
104	Linz-Mitte 2 (WKO-Hessenplatz)	WKO Oberösterreich	12.03.2025 07:30 - 18:30 13.03.2025 07:30 - 17:00	2
103	Linz-Süd (WIFI-Wienerstr)	WIFI OÖ	12.03.2025 07:30 - 18:30	1
Bezirk Steyr Stadt				
201	Steyr-Stadt	WKO Bezirksstelle	12.03.2025 07:30 - 18:30 13.03.2025 07:30 - 17:00	2
Bezirk Wels Stadt				
301	Wels-Stadt	WKO Bezirksstelle	12.03.2025 07:30 - 18:30 13.03.2025 07:30 - 17:00	2
Bezirk Braunau				
401	Altheim	Stadtgemeinde	12.03.2025 07:30 - 18:30	1
404	Braunau	WKO Bezirksstelle	12.03.2025 07:30 - 18:30 13.03.2025 07:30 - 17:00	2
406	Eggelsberg	Gemeinde	12.03.2025 07:30 - 18:30	1
418	Friedburg-Lengau	Gemeinde	12.03.2025 07:30 - 18:30	1
421	Mattighofen	Stadtgemeinde	12.03.2025 07:30 - 18:30	1
428	Ostermiething	Marktgemeinde	12.03.2025 07:30 - 18:30	1
Bezirk Eferding				
501	Alkoven	Gemeinde	12.03.2025 07:30 - 18:30	1
503	Eferding	WKO Bezirksstelle	12.03.2025 07:30 - 18:30 13.03.2025 07:30 - 17:00	2
506	Hartkirchen	Gemeinde	12.03.2025 07:30 - 18:30	1
508	Prambachkirchen	Gemeinde	12.03.2025 07:30 - 18:30	1

Bezirk Freistadt

601	Freistadt	WKO Bezirksstelle	12.03.2025	07:30 - 18:30	2
			13.03.2025	07:30 - 17:00	
614	Pregarten	Stadtgemeinde	12.03.2025	07:30 - 18:30	1
621	Unterweißenbach	Marktgemeinde	12.03.2025	07:30 - 18:30	1
627	Bad Zell	Marktgemeinde	12.03.2025	07:30 - 18:30	1

Bezirk Gmunden

702	Bad Goisern	Marktgemeinde	12.03.2025	07:30 - 18:30	1
703	Bad Ischl	WKO Bezirksstelle	12.03.2025	07:30 - 18:30	2
			13.03.2025	07:30 - 17:00	
704	Ebensee	Marktgemeinde	12.03.2025	07:30 - 18:30	1
705	Gmunden	WKO Bezirksstelle	12.03.2025	07:30 - 18:30	2
			13.03.2025	07:30 - 17:00	
717	St.Wolfgang/Skgt.	Marktgemeinde	12.03.2025	07:30 - 18:30	1
719	Scharnstein	Marktgemeinde	12.03.2025	07:30 - 18:30	1
720	Vorchdorf	Kitzmantelfabrik	12.03.2025	07:30 - 18:30	1

Bezirk Grieskirchen

808	Grieskirchen	WKO Bezirksstelle	12.03.2025	07:30 - 18:30	2
			13.03.2025	07:30 - 17:00	
809	Haag/Hausr.	Marktgemeinde	12.03.2025	07:30 - 18:30	1
814	Meggenhofen	Gemeinde	12.03.2025	07:30 - 18:30	1
818	Neumarkt/Hausr.	Marktgemeinde	12.03.2025	07:30 - 18:30	1
831	Waizenkirchen	Marktgemeinde	12.03.2025	07:30 - 18:30	1
832	Wallern	Marktgemeinde	12.03.2025	07:30 - 18:30	1
835	Peuerbach	Stadtgemeinde	12.03.2025	07:30 - 18:30	1

Bezirk Kirchdorf

902	Grünburg	Gemeinde	12.03.2025	07:30 - 18:30	1
905	Kirchdorf/Krems	WKO Bezirksstelle	12.03.2025	07:30 - 18:30	2
			13.03.2025	07:30 - 17:00	
907	Kremsmünster	Marktgemeinde	12.03.2025	07:30 - 18:30	1
912	Pettenbach	Marktgemeinde	12.03.2025	07:30 - 18:30	1
923	Windischgarsten	Marktgemeinde	12.03.2025	07:30 - 18:30	1

Bezirk Linz Land

1002	Ansfelden	Stadtgemeinde	12.03.2025	07:30 - 18:30	1
1005	Enns	Stadtgemeinde	12.03.2025	07:30 - 18:30	1
1012	Leonding	Stadtgemeinde	12.03.2025	07:30 - 18:30	1
1014	Neuhofen/Krems	Marktgemeinde	12.03.2025	07:30 - 18:30	1
1021	Traun	Stadtgemeinde	12.03.2025	07:30 - 18:30	1

Bezirk Perg

1105	Grein	Stadtgemeinde	12.03.2025	07:30 - 18:30	1
1111	Mauthausen	Marktgemeinde	12.03.2025	07:30 - 18:30	1
1115	Pabneukirchen	Marktgemeinde	12.03.2025	07:30 - 18:30	1
1116	Perg	WKO Bezirksstelle	12.03.2025	07:30 - 18:30	2
			13.03.2025	07:30 - 17:00	
1120	St.Georgen/Gusen	Marktgemeinde	12.03.2025	07:30 - 18:30	1

Bezirk Ried/Innkreis

1211	Kirchheim im Innkreis	Marktgemeinde	12.03.2025	07:30 - 18:30	1
1225	Ried/Innkr.	WKO Bezirksstelle	12.03.2025	07:30 - 18:30	2
			13.03.2025	07:30 - 17:00	
1228	St.Martin/Innkr.	Landesmusikschule	12.03.2025	07:30 - 18:30	1

Bezirk Rohrbach

1312	Hofkirchen/M.	Marktgemeinde	12.03.2025	07:30 - 18:30	1
1332	St.Martin/Mühlkr.	Marktgemeinde	12.03.2025	07:30 - 18:30	1
1334	St.Peter/Wimberg	Marktgemeinde	12.03.2025	07:30 - 18:30	1
1342	Ulrichsberg	Marktgemeinde	12.03.2025	07:30 - 18:30	1
1344	Rohrbach-Berg	WKO Bezirksstelle	12.03.2025	07:30 - 18:30	2
			13.03.2025	07:30 - 17:00	

Bezirk Schärding

1402	Andorf	Marktgemeinde	12.03.2025	07:30 - 18:30	1
1413	Münzkirchen	Marktgemeinde	12.03.2025	07:30 - 18:30	1
1417	St. Ägidi	Gemeinde	12.03.2025	07:30 - 18:30	1
1422	Schärding	WKO Bezirksstelle	12.03.2025	07:30 - 18:30	2
			13.03.2025	07:30 - 17:00	

Bezirk Steyr-Land

1503	Bad Hall	Stadtgemeinde	12.03.2025	07:30 - 18:30	1
1507	Großraming	Gemeinde	12.03.2025	07:30 - 18:30	1
1516	Sierning	Marktgemeinde	12.03.2025	07:30 - 18:30	1
1509	Losenstein	Marktgemeinde	12.03.2025	07:30 - 18:30	1

Bezirk Urfahr-Umgebung

1603	Bad Leonfelden	Stadtgemeinde	12.03.2025	07:30 - 18:30	1
1607	Gallneukirchen	Stadtgemeinde	12.03.2025	07:30 - 18:30	1
1617	Ottensheim	Marktgemeinde	12.03.2025	07:30 - 18:30	1

Bezirk Vöcklabruck

1715	Mondsee	Marktgemeinde	12.03.2025	07:30 - 18:30	1
1738	Schwanenstadt	Stadtgemeinde	12.03.2025	07:30 - 18:30	1
1739	Seewalchen	Marktgemeinde	12.03.2025	07:30 - 18:30	1
1746	Vöcklabruck	WKO Bezirksstelle	12.03.2025	07:30 - 18:30	2
			13.03.2025	07:30 - 17:00	
1710	Frankenmarkt	Marktgemeinde	12.03.2025	07:30 - 18:30	1
1734	St. Georgen im Attergau	Marktgemeinde	12.03.2025	07:30 - 18:30	1

Bezirk Wels Land

1808	Gunskirchen	Marktgemeinde	12.03.2025	07:30 - 18:30	1
1811	Lambach	Marktgemeinde	12.03.2025	07:30 - 18:30	1
1812	Marchtrenk	Stadtgemeinde	12.03.2025	07:30 - 18:30	1
1817	Sattledt	Marktgemeinde	12.03.2025	07:30 - 18:30	1

Anhang 2: Wahlkataloge

Organe und Mandatszahlen für Spartenvertretungen, Spartenkonferenzen, Fachgruppen (Fachvertretungen) und Fachverbände, die Anzahl der Wahlberechtigten je Fachgruppe (Fachvertretung) und für die jeweiligen Wahlvorschläge die erforderliche Anzahl der Unterstützer.

Wahlkataloge

LI-Landesinnung		FV-Fachvertretung	FG-Fachgruppe		LG-Landesgremium	
			Mandate		Mandate	
Spartenvertretung/Spartenkonferenz			Spartenvertretung		Spartenkonferenz	
			WKOÖ	WKÖ	WKOÖ	WKÖ
1	Gewerbe und Handwerk		15	19	32	32
2	Industrie		15	18	21	32
3	Handel		14	20	28	32
4	Bank und Versicherung		6	9	11	11
5	Transport und Verkehr		9	10	14	22
6	Tourismus und Freizeitwirtschaft		6	10	14	22
7	Information und Consulting		9	12	16	24

1	Mandatszahlen der Sparte Gewerbe und Handwerk	Mandate WKOÖ	Wahlrechte	Unterstützer	Mandate Fachverband WKÖ
101	LI Bau	19	2567	7	25
103	LI Dachdecker, Glaser und Spengler	11	485	4	14
104	LI Hafner, Platten- und Fliesenleger und Keramiker	11	352	3	14
105	LI Maler und Tapezierer	12	1067	7	16
106	LI Bauhilfsgewerbe	15	2017	7	19
107	LI Holzbau	11	402	4	14
108	LI Tischler und Holzgestalter	16	2008	7	19
110	LI Metalltechniker	19	2553	7	20
111	LI Sanitär-, Heizungs- und Lüftungstechniker	13	1074	7	17
112	LI Elektro-, Gebäude-, Alarm- und Kommunikationstechniker	16	2317	7	21
113	FV Kunststoffverarbeiter	(7)	204	3	13
114	LI Mechatroniker	15	1673	7	19
115	LI Fahrzeugtechnik	14	1557	7	18
116	LI Kunsthandwerke	14	2066	7	18
117	LI Mode und Bekleidungstechnik	12	1091	7	16

118	LI Gesundheitsberufe	11	368	3	14
119	LI Lebensmittelgewerbe	16	1292	7	18
120	LI Fußpfleger, Kosmetiker und Masseur	19	4268	7	24
121	LI Gärtner und Floristen	12	1044	7	15
122	LI Berufsfotografie	13	1738	7	18
123	LI Chemische Gewerbe und Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger	14	1659	7	22
124	LI Friseure	13	1658	7	18
125	Fachverband der Bestatter und Rauchfangkehrer WKÖ				18
125A	LI Rauchfangkehrer	10	84	2	
125B	LI Bestatter	10	133	2	
126	FG Gewerbliche Dienstleister	22	3723	7	30
127	FG Personenberatung und Personenbetreuung	28	9521	7	28
128	FG Persönliche Dienstleister	25	5973	7	28
129	FV Film- und Musikwirtschaft	(7)	668	6	16

(Mandate in Klammer verweisen auf eine Fachvertretung)

2	Mandatszahlen der Sparte Industrie	Mandate WKÖÖ	Wahlrechte	Unterstützer	Mandate Fachverband WKÖ
201	FV Bergwerke und Stahl	(3)	19	1	16
202	FV Mineralölindustrie	(1)	3	1	16
203	FV Stein- und keramische Industrie	(5)	85	2	17
204	FV Glasindustrie	(1)	8	1	14
205	FV Chemische Industrie	(9)	132	2	26
206	FV Papierindustrie	(2)	10	1	15
207	FV Industrielle Hersteller von Produkten aus Papier und Karton	(2)	18	1	15
209	FV Bauindustrie	(2)	24	1	18
210	FV Holzindustrie	(7)	311	3	26
211	FV Nahrungs- u. Genussmittelindustrie (Lebensmittelindustrie)	(7)	118	2	21
212	FV Textil-, Bekleidungs-, Schuh- und Lederindustrie	(3)	55	2	17
213	FV Gas- und Wärmeversorgungsunternehmen	(4)	62	2	21
215	FV NE-Metallindustrie	(1)	9	1	15
216	FV Metalltechnische Industrie	(9)	303	3	31
217	FV Fahrzeugindustrie	(4)	40	2	20
218	FV Elektro- und Elektronikindustrie	(5)	66	2	25

(Mandate in Klammer verweisen auf eine Fachvertretung)

3	Mandatszahlen der Sparte Handel	Mandate WKOÖ	Wahlrechte	Unter- stützer	Mandate Fachverband WKÖ
301	LG Lebensmittelhandel	21	2203	7	29
302	LG Tabaktrafikanten	12	717	7	16
303	LG Arzneimittel-, Drogerie-, Parfümerie-, Chemikalien- und Farbenhandel	14	1005	7	20
304	LG Agrarhandel	13	805	7	17
305	FG Energiehandel	10	253	3	14
306	LG Markt-, Straßen- und Wanderhandel	11	429	4	15
307	LG Außenhandel	11	422	4	17
308	LG Handel mit Mode und Freizeitartikel	19	2252	7	29
309	LG Direktvertrieb	24	3783	7	28
310	LG Papier- und Spielwarenhandel	11	271	3	15
311	LG Handelsagenten	17	1733	7	19
312	LG Juwelen-, Uhren-, Kunst-, Antiquitäten- und Briefmarkenhandel	11	400	3	14
313	LG Baustoff-, Eisen- und Holzhandel	28	3923	7	32
314	LG Maschinen- und Technologiehandel	21	2760	7	26
315	LG Fahrzeughandel	24	3333	7	30
316	FV Foto-, Optik- und Medizinproduktehandel	(9)	394	3	16
317	LG Elektro- und Einrichtungsfachhandel	18	1991	7	26
318	LG Versand-, Internet- und allgemeiner Handel	24	4368	7	29
320	LG Versicherungsagenten	15	1433	7	20

(Mandate in Klammer verweisen auf eine Fachvertretung)

4	Mandatszahlen der Sparte Bank und Versicherung	Mandate WKOÖ	Wahlrechte	Unter- stützer	Mandate Fachverband WKÖ
401	FV Banken und Bankiers	(2)	18	1	17
402	FV Sparkassen	(2)	11	1	15
403	FV Volksbanken	(1)	6	1	13
404	FV Raiffeisenbanken	(8)	70	2	18
405	FV Landes-Hypothekenbanken	(1)	2	1	13
406	FV Versicherungsunternehmen	(4)	36	2	19
407	FV Pensions- und Vorsorgekassen	(1)	1	1	14

(Mandate in Klammer verweisen auf eine Fachvertretung)

5	Mandatszahlen der Sparte Transport und Verkehr	Mandate WKOÖ	Wahlrechte	Unterstützer	Mandate Fachverband WKÖ
501	FV Schienenbahnen	(5)	23	1	17
502	FG Autobus-, Luftfahrt- und Schifffahrt- unternehmungen	11	321	3	16
503	FG Seilbahnen	10	54	2	13
504	FG Spedition und Logistik	14	334	3	18
505	FG Beförderungsgewerbe mit Personenkraftwagen	19	1459	7	29
506	FG Güterbeförderungsgewerbe	29	2025	7	29
507	FV Fahrschulen, allgemeiner Verkehr	(9)	142	2	14
508	FG Garagen-, Tankstellen- und Serviceunternehmungen	16	1120	7	24

(Mandate in Klammer verweisen auf eine Fachvertretung)

6	Mandatszahlen der Sparte Tourismus und Freizeitwirtschaft	Mandate WKOÖ	Wahlrechte	Unterstützer	Mandate Fachverband WKÖ
601	FG Gastronomie	31	5735	7	32
602	FG Hotellerie	14	1132	7	31
603	FG Gesundheitsbetriebe	10	147	2	17
604	FG Reisebüros	10	224	3	14
605	FG Kino-, Kultur- und Vergnügungsbetriebe	11	299	3	14
606	FG Freizeit- und Sportbetriebe	19	2338	7	29

(Mandate in Klammer verweisen auf eine Fachvertretung)

7	Mandatszahlen der Sparte Information und Consulting	Mandate WKOÖ	Wahlrechte	Unterstützer	Mandate Fachverband WKÖ
701	FG Entsorgungs- und Ressourcenmanagement	11	853	7	18
702	FG Finanzdienstleister	13	890	7	19
703	FG Werbung und Marktkommunikation	18	4346	7	32
704	FG Unternehmensberatung, Buchhaltung und Informationstechnologie	28	8304	7	32
705	FG Ingenieurbüros	12	1109	7	18
706	FG Druck	10	187	2	13
707	FG Immobilien- und Vermögenstreuhänder	13	1201	7	22
708	FG Buch- und Medienwirtschaft	11	367	3	14
709	FG Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten	11	692	6	15
710	FV Telekommunikations- und Rundfunkunternehmungen	(8)	152	2	16

(Mandate in Klammer verweisen auf eine Fachvertretung)

Anhang 3

„Die Gegenseitigkeit im Sinne des § 73 Abs 7 und 8 WKG ist bei den Staatsbürgern der Staaten Albanien, Chile, Kasachstan, Kolumbien, Montenegro, Neukaledonien, Nordmazedonien, San Marino, Serbien und Türkei gegeben.“